

„Insolvenz und Sanierung“ (LL.M.)  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 63. Sitzung vom 23./24.05.2016 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:**

1. Der Studiengang „**Insolvenz und Sanierung**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich bei dem viersemestrigen Studiengang um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang ein **anwendungsorientiertes Profil** fest.
3. Die Akkreditierung wird für den viersemestrigen Studiengang mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 28.02.2017** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für den Studiengang für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2021**.

**Auflagen:**

1. In § 6 der Prüfungsordnung ist Satz 2 zu streichen. Hinweise auf eine zweisemestrige Studienvariante sind aus den studiengangsrelevanten Dokumenten und den Studieninformationen zu entfernen.
2. Es muss dargelegt werden, ob Wirtschaftsprüfer/innen auch ohne rechtswissenschaftliche Kenntnisse zugelassen werden können. Wenn ja, muss näher erläutert werden, wie die Qualifikationsziele von dieser Studierendengruppe erreicht werden können.
3. Aus der Ordnung zur Feststellung der Eignung muss hervorgehen, wie und welche besonderen beruflichen Erfahrungen bei der Auswahl der Bewerber/innen berücksichtigt werden.
4. Die Ordnung zur Feststellung der Eignung und die Prüfungsordnung müssen veröffentlicht werden.

5. Die Hochschule muss in einem Konzept darlegen, inwieweit die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird.
6. Die berufsbegleitende Studierbarkeit muss genauer dargelegt werden:
  - a) An Hand von Zahlen muss ausgewiesen werden, wie viel Workload berufsbegleitend in welchen Zeiträumen vorgesehen ist und wie sich der Workload unter Berücksichtigung der Präsenz-, Selbstlern und Prüfungsphasen während der Semester verteilt. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden.
  - b) Aus dem Studienverlaufsplan muss hervorgehen, wann welche Module angeboten werden. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden. Zudem muss dokumentiert werden, wann die zu den Modulen zugehörigen Prüfungen stattfinden sollen.
7. In den Modulbeschreibungen muss ausgewiesen werden, welchen Status die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen Module haben. Es muss dargelegt werden, wie angesichts der Teilnahmevoraussetzungen die Einhaltung der Regelstudienzeit von vier Semestern ermöglicht wird.
8. Die Varianz an Prüfungsformen muss erhöht werden, sodass bis zum Ende des Studiums mindestens eine Klausur absolviert wird.
9. Es muss eindeutig in der Prüfungsordnung und/oder im Modulhandbuch ausgewiesen werden, dass eine modulumfassende Prüfung absolviert wird. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.
10. Die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen muss in der Prüfungsordnung geregelt sein.
11. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Abweichend von der gutachterlichen Beschlussempfehlung sieht die Akkreditierungskommission das Kriterium 2.5 hinsichtlich des Umfangs der Modulprüfungen als erfüllt an.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Nach Aufnahme des Studienbetriebs sollte geprüft werden, ob Bewerber/innen trotz einer fehlenden Endnote „befriedigend“ oder besser in der ersten juristischen Prüfung bzw. ersten Prüfung das Studienziel tatsächlich erfolgreich erreichen.
2. Der Workload je Modul sowie der Umfang der Modulprüfung (insbesondere bei mündlichen Prüfungen) sollten in plausibler Relation zur jeweiligen Gewichtung in der Endnote stehen.
3. Der Bestand an insolvenzrelevanter Literatur sollte gerade zu Beginn des Studienbetriebs ausgebaut werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

**Gutachten zur Akkreditierung  
des Studiengangs  
„Insolvenz und Sanierung“ (LL.M.)  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Begehung am 14./15.03.2016

**Gutachtergruppe:**

**Prof. Dr. Georg Bitter**

Universität Mannheim,  
Fakultät für Rechtswissenschaft und  
Volkswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Bürgerliches  
Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

**Prof. Dr. Christoph Thole**

Eberhard Karls Universität Tübingen,  
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und  
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

**Dr. Andreas J. Baumert**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht, Partner bei Schultze & Braun,  
Achern  
(Vertreter der Berufspraxis)

**Susann Schultz**

Studentin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität  
Greifswald  
(studentische Gutachterin)

**Koordination:**

Dr. Christoph Pflaumbaum

Geschäftsstelle AQAS e. V., Köln

**AQAS**

Agentur für Quali-  
tätsicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Insolvenz und Sanierung“ mit dem Abschluss „Master of Laws“. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung. Das Akkreditierungsverfahren wurde am 30.11./01.12.2015 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 14./15.03.2016 fand die Begehung am Hochschulstandort Düsseldorf durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **II. Bewertung des Studiengangs**

---

### **1. Allgemeine Informationen**

Die seit 1965 als Volluniversität geltende Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) verfügt über fünf Fakultäten, zu denen die Juristische, die Wirtschaftswissenschaftliche, die Medizinische, die Philosophische sowie die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gehören. Als wichtige Einrichtungen werden von der Hochschule, an der aktuell 30.000 Studierende eingeschrieben sind, die Zentrale Universitätsverwaltung, das Zentrum für Informations- und Medientechnologie, die Universitäts- und Landesbibliothek, die Studierendenakademie und der Botanische Garten genannt. Gemäß Selbstbericht sieht die Hochschule ihre Kernaufgaben in der Lehre und Forschung, wobei letztere den Anspruch verfolgt, den Wissenstransfer zwischen Universität, Gesellschaft und Wirtschaft kontinuierlich zu fördern. Die Lehre, so die Darstellung der Hochschule, zielt auf die berufliche Qualifizierung und die individuelle Bildung der Studierenden.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung“ soll gemäß Aussage der Universität Düsseldorf zum Sommersemester 2017 starten. Der Studiengang ist an der Juristischen Fakultät angesiedelt, an der im Wintersemester 2014/15 insgesamt ca. 1.200 Studierende immatrikuliert waren. Das Profil der Fakultät ist nach eigenen Angaben international-rechtlich und wirtschaftlich geprägt. Die Lehre an der Fakultät soll sich durch einen hohen Praxisbezug auszeichnen.

### **2. Profil und Ziele**

Bei dem Studiengang „Insolvenz und Sanierung“ handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil, der mit dem Grad „Master of Laws“ ab-

schließt. Der Studiengang, der insgesamt 60 Credit Points (CP) umfasst, wird in einer viersemestrigen Teilzeitvariante angeboten.

Das Studienprogramm soll das Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts in seiner Breite darstellen und insbesondere die Querschnittsbereiche zum Arbeits- und Gesellschaftsrecht mit einbeziehen. Ebenso sollen die Aspekte des Bilanz- und Steuerrechts sowie betriebswirtschaftliche Fragestellungen im Hinblick auf Unternehmensfortführungen thematisiert werden. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, auf den verschiedenen Berufsfeldern des Insolvenz- und Sanierungsrechts rechtsgestaltend und konfliktlösend tätig zu werden und insbesondere bei der Durchführung von Insolvenzverfahren mitzuwirken. Dabei leisten die Lehrveranstaltungen aus Sicht der Hochschule einen integrativen Ansatz, wonach Inhalte des Insolvenz- und Sanierungsrecht sowohl aus der Perspektive der mit den Sachmaterien befassten Gerichte als auch aus der Perspektive der Insolvenzverwalter/innen sowie Unternehmen und Banken erarbeitet werden.

Mit den Studieninhalten soll studiengangspezifisches Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen vermittelt werden, um sich nachhaltig und selbstständig neues Wissen aneignen zu können. Der Studiengang soll auch die Möglichkeit der fächerübergreifenden Kooperation mit wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Partnern, etwa im Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie Steuer- und Unternehmensberatung als berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenz vermitteln.

Als Zielgruppe sieht die Universität in erster Linie jüngere Jurist/inn/en, die bereits erste Erfahrungen auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts sammeln konnten oder zukünftig in diesem Bereich tätig werden wollen. In den Studiengang sollen pro Studienjahr maximal 25 Studierende aufgenommen werden.

Als Zugangsvoraussetzungen definiert die Universität den Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung mit der Endnote „befriedigend“ oder besser sowie mindestens einen Seminarschein mit dem Prädikat „vollbefriedigend“. Des Weiteren können Bewerber/innen zugelassen werden, die einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 240 CP an einer Hochschule mit herausragendem Erfolg abgeschlossen oder das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich abgelegt haben. Des Weiteren ist eine mindestens einjährige Berufserfahrung verpflichtend.

Bei der Auswahl der Bewerber/innen werden das Ergebnis der ersten und/oder zweiten juristischen Staatsprüfung sowie die Studiendauer und ggf. berufliche Erfahrungen berücksichtigt. Der Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Bewertung**

Der Studiengang ist stark praxisorientiert ausgelegt und soll die Studierenden befähigen, im gerichtlichen, beratenden und insolvenzverwaltenden Bereich auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts tätig zu werden. Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Jurist/inn/en und ist auch inhaltlich vorwiegend *rechtswissenschaftlich* ausgerichtet, was im Titel des Studiengangs „Insolvenz und Sanierung“ ohne Bezug auf das Insolvenz- und Sanierungs*recht* nicht ganz deutlich zum Ausdruck kommt.

Das rechtswissenschaftliche Qualifikationsziel ist von der Hochschule klar definiert. Die starke Praxisorientierung des Studiengangs kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass die Lehrveranstaltungen ganz überwiegend von Insolvenzpraktiker/inne/n und nur zu einem ganz geringen Anteil (ca. 15 %) von Hochschullehrer/inne/n gehalten werden sollen. Darin liegt eine Stärke des Studiengangs, zugleich aber auch eine gewisse Schwäche, weil die zumeist eher von Hochschullehrer/inne/n geleistete wissenschaftlich-systematische Stoffvermittlung hinter der Praxisorientierung weitgehend zurücktreten könnte. Wünschenswert erschiene eine größere, nicht notwendig überwiegende Beteiligung von Hochschullehrer/inne/n an der Lehre, um in der Kombination mit der Lehre von Praktiker/inne/n einen optimalen Studienerfolg zu sichern (vgl. Kapitel 7).

Eine deutliche wissenschaftliche Komponente zeigt sich allerdings in dem sehr hohen Anteil an vertiefenden schriftlichen Studienleistungen (zwei Seminararbeiten und die Masterarbeit) mit einem Anteil von zusammen 40 % an der Endnote des Studiengangs.

Die Qualifikationsziele beinhalten neben der juristisch-fachlichen Komponente insoweit auch überfachliche Aspekte, als die Möglichkeit der fächerübergreifenden Kooperation mit wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Personen (Berufspraktiker/inne/n) gefördert werden soll. Dies geschieht durch die Integration betriebswirtschaftlicher Inhalte in das Studienprogramm (insbesondere im Modul 2).

Zielgruppe des Düsseldorfer Studiengangs sind – wie ausgeführt – in erster Linie Jurist/inn/en. In Bezug auf den Adressatenkreis unterscheidet sich der Studiengang damit von den Studienangeboten der Universitäten Münster („Wirtschaftsrecht und Restrukturierung“) und Heidelberg („Unternehmensrestrukturierung, LL.M. corp. restruct.“), welche sich generell auch an Betriebswirt/inn/en richten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 1 der Ordnung zur Feststellung der Eignung im Grundsatz formuliert. Sie sind so gestaltet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, erfüllen können. Es muss allerdings klargestellt werden, ob Wirtschaftsprüfer/innen auch ohne rechtswissenschaftliches Studium zugelassen werden können (**Monitum 1**). Bislang kommt dies in der Ordnung zur Feststellung der Eignung nicht vollkommen klar zum Ausdruck. Gemäß § 1 II jener Ordnung können Bewerber/innen, „die keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt haben“, zugelassen werden, wenn sie „das Wirtschaftsprüferexamen abgelegt haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen“. Da in Absatz 1 der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Voraussetzung genannt wird, lässt sich die Regelung zu Wirtschaftsprüfer/innen in § 1 II der Prüfungsordnung auch so lesen, dass jene „Voraussetzung des Absatzes 1“ gleichwohl zur Anwendung kommt, wenn keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt wurde.

Soweit Bewerber/innen trotz einer fehlenden Endnote „befriedigend“ oder besser in der ersten juristischen Prüfung bzw. ersten Prüfung zum Studiengang zugelassen werden können, wenn aufgrund besonderer Erfahrungen ein Interessenschwerpunkt auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts nachgewiesen wird, erscheint nicht notwendig gesichert, dass jene Bewerber/innen in gleicher Weise wie die sonstigen Studierenden die Anforderungen erfüllen, die in dem Studiengang gestellt werden. Insoweit wäre es empfehlenswert, nach Aufnahme des Studienbetriebs sorgsam zu prüfen, ob derartig zugelassene Bewerber/innen das Studienziel tatsächlich (erfolgreich) erreichen (**Monitum 2**).

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, findet gemäß § 3 der Ordnung zur Feststellung der Eignung ein Auswahlverfahren statt. Dieses ist in seiner derzeitigen Regelung nur bedingt transparent. Die Bezugnahme auf die Noten der beiden Staatsprüfungen bzw. ersten Prüfung ist zwar eindeutig. Nicht erkennbar wird jedoch, wie Bewerber/innen, die derartige Prüfungen abgelegt haben, mit anderen Bewerbern/innen verglichen werden sollen, denen – wie insbesondere den ebenfalls zulassungsfähigen Wirtschaftsprüfer/inne/n – derartige Examina fehlen. Nicht verständlich ist zudem § 3 Abs. 2 Satz 4 der Ordnung zur Feststellung der Eignung. Dort wird ausgeführt, besondere berufliche Erfahrungen könnten insbesondere durch eine einschlägige Fachanwaltsausbildung oder berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt im Insolvenz- und Sanierungsrecht nachgewiesen werden. Dass und wie derartige „besondere berufliche Erfahrungen“ bei der Auswahl berücksichtigt werden können, wird jedoch in den davor stehenden Sätzen 1 bis 3 des zweiten Absatzes nicht beschrieben. Dies muss nachgeholt werden (**Monitum 3**).

Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist eine mindestens einjährige, qualifizierte Berufstätigkeit als Zugangsvoraussetzung vorzusehen. Dies ist in § 1 der Ordnung zur Feststellung der Eignung bislang jedoch nur für die Bewerber/innen mit juristischer Staatsprüfung bzw. erster Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 und für Wirtschaftsprüfer/innen gemäß Absatz 2 lit. b)

durch den dortigen Verweis auf Absatz 1 gesichert, nicht hingegen für Bewerber/innen, die gemäß Absatz 2 lit. a) zugelassen werden können. Dort fehlt ein Verweis auf Absatz 1 Satz 4, sodass sie nach der derzeitigen Regelung auch ohne Berufstätigkeit zugelassen werden könnten. Der Hochschule ist insoweit aufzugeben, die Voraussetzung einer einjährigen, qualifizierten Berufstätigkeit generell vorzusehen. Vor dem Hintergrund all dieser Anmerkungen muss die Ordnung zur Feststellung der Eignung überarbeitet und präzisiert werden, sodass das Auswahlverfahren transparent ausgewiesen ist. Diese Ordnung muss anschließend veröffentlicht werden (**Monitum 4**).

Insgesamt ist zu vermissen, inwieweit das Studienprogramm die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement fördert. Insoweit muss die Hochschule in einem Konzept darlegen, inwieweit die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird (**Monitum 5**).

### **3. Qualität des Curriculums**

Der Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung“ umfasst 60 Credit Points (CP), die in einer Regelstudienzeit von vier Semestern berufsbegleitend erworben werden sollen. Das Curriculum gliedert sich in folgende sechs Module: Modul 1 „Allgemeines Insolvenzrecht und Insolvenzverfahrensrecht“, Modul 2 „Bilanzen, Steuern, Grundlagen der BWL“, Modul 3 „Unternehmensinsolvenz“, Modul 4 „Sanierung und Restrukturierung“, Modul 5 und 6 „Vertiefung I/II“ sowie Modul 7 „Masterarbeit“. Die nach eigenen Angaben als praxisrelevant beschriebene Masterarbeiten ist mit 20 Leistungspunkten kreditiert. Internationale Aspekte des Insolvenzrechts sollen in der Vertiefungsphase des Studiengangs thematisiert werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich als Blockveranstaltungen angeboten.

Die Module 1 bis 4 verstehen sich als Grundlagenmodule und werden auf die vier Semester studiert. Die beiden Vertiefungsmodule und die Masterarbeit sollen variabel zwischen dem ersten und vierten Semester absolviert werden können.

In den Modulen 1 bis 4 sind mündliche Prüfungen vorgesehen und Modul 5 umfasst zwei Seminararbeiten. Als Lehrformen sind Vorlesungen, Workshops, Planspiele und Seminare im Curriculum integriert.

#### **Bewertung**

Die Qualifikationsziele können durch das angebotene Studienprogramm und das Curriculum erreicht werden, weil eine durchaus umfassende Vermittlung des Insolvenzrechts einschließlich des Restrukturierungsrechts und der Bezüge zur Betriebswirtschaftslehre erfolgt. Die vorgesehenen Module vermitteln Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und allgemeine bzw. Schlüsselkompetenzen. So entspricht das Curriculum konzeptuell im Grundsatz den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert sind.

Die Anordnung der Lehrveranstaltungen im Curriculum ist nachzeitigem Stand vertretbar, könnte aber zukünftig daraufhin überprüft werden, ob sich Inhalte der einzelnen Vorlesungen, auch wenn nach bisheriger Planung dieselbe/derselbe Dozent/in vorgesehen ist, überschneiden und ob eine sinnvolle Unterteilung gegeben ist, was beispielsweise fraglich ist mit Blick auf die Untergliederung in Insolvenzanfechtung und die Insolvenzanfechtung im Prozess. Als problematisch erweist sich hingegen die in dem Modulhandbuch angegebene Konsekutivität einzelner Module, da diese auf Kenntnisse vorheriger Module aufbauen sollen. In den Modulbeschreibungen muss daher transparent ausgewiesen werden, welche Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen, konsekutiv gestalteten Module definiert sind und wie hierbei die Regelstudienzeit von vier Semestern gewährleistet wird (**Monitum 6, vgl. Kapitel „Studierbarkeit“**). Darüber hinaus

muss aus dem Studienverlaufsplan hervorgehen, wann welche Module angeboten werden. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden. Zudem muss dokumentiert werden, wann die zu den Modulen zugehörigen Prüfungen stattfinden sollen (**Monitum 10b**).

Kritisch zu sehen ist, dass sich der Studiengang bei den angebotenen Prüfungen auf die mündlichen Prüfungen und die Seminar- und Masterarbeiten beschränkt, weil dadurch den unterschiedlichen Lern- und Prüfungsformen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Die Klausur als eine in einem juristischen Studium klassische Prüfungsform wird überhaupt nicht angeboten. Zudem sieht es die Gutachtergruppe u. U. hinsichtlich der Chancengleichheit für sinnvoll an, die Zahl mündlicher Prüfungen zu reduzieren. Die Prüfungsvarianz muss erhöht werden, um zu gewährleisten, dass bis zum Ende des Studiums mindestens eine Klausur absolviert wird (**Monitum 7**). Dabei kann es sich empfehlen, die Module 1 und 3 mit obligatorischen Klausurprüfungen zu auszustatten.

In der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch ist bisher nicht hinreichend deutlich gemacht, dass sich die Prüfungen auf das gesamte jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Vorlesungsabschnitte oder Lehrveranstaltungen. Es muss daher eindeutig in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch ausgewiesen werden, dass eine modulumfassende Prüfung stattfindet. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden (**Monitum 8**).

Die Gewichtung der Modulprüfungen hinsichtlich der Endnote könnte zu einem verzerrten Studierverhalten führen. So ist vorgesehen, dass Module mit sieben CP mit 10 % in die Endnote eingehen, Module mit acht CP hingegen mit 20 %, letztere also trotz des nur leicht erhöhten Workloads doppelt gewichtet sind. Dieser Modus sollte in der Weise überdacht werden, als der Workload je Modul in plausibler Relation zur jeweiligen Gewichtung in der Endnote stehen sollte; außerdem sollte überlegt werden, den Umfang der Modulprüfung (insbesondere bei mündlichen Prüfungen) in plausibler Relation zur jeweiligen Gewichtung in der Endnote zu gestalten (**Monitum 9**).

Die Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe nicht zu beanstanden. Ebenso sind die Module vollständig im Modulhandbuch dokumentiert. Die Hochschule versicherte während der Gespräche auf der Begehung, dass das aktuelle Modulhandbuch den Studierenden zum Studienstart zugänglich gemacht sein soll.

#### **4. Studierbarkeit**

Die Module werden ausschließlich im Rahmen des Studiengangs eingesetzt und sollen überschneidungsfrei angeboten werden. Die Veranstaltungen der einzelnen Module sollen regelmäßig freitags (15 bis 20 Uhr) und samstags (9 bis 18 Uhr) stattfinden. Den Studierenden sollen ergänzend zu den Lehrveranstaltungen Materialien über eine E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt werden. Eine Abstimmung über die Organisation soll auf regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Lehrenden erfolgen.

Studieninteressierte sollen sich im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ sowie über Informationsbroschüren und auf der Homepage der Universität über den Studiengang informieren können. Eine Beratung von Studierenden soll durch Mitarbeiter/innen des Instituts für Insolvenz und Saniierungsrecht erfolgen. Ergänzt wird diese Beratung durch eine fachliche Beratung durch die Studiengangsleitung und die Lehrenden des Studiengangs.

Die Universität gibt an, der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern und dem Diversity Management verpflichtet zu sein. Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium sind durch verschiedene Angebote (z. B. des FamilienBeratungsBüros oder des Studierenden Service Centers) an der Universität integriert. Im Rahmen



dessen hat die Hochschule diverse Prädikate und Zertifikate erworben, welche die Familienfreundlichkeit und Gleichstellungsstandards betonen. Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen steht das Beratungsangebot des Behindertenbeauftragten der Universität zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 (2) der Prüfungsordnung geregelt. An der HHU sind darüber hinaus zahlreiche Angebote für Studierende mit Migrationshintergrund eingerichtet. Ebenso beschreibt die Universität Ihre Internationalisierungsstrategie, die insbesondere die wechselseitige Mobilisierung der Studierenden fördern soll.

## **Bewertung**

Durch das Exklusivangebot aller Veranstaltungen allein für diesen Studiengang kann die Studierbarkeit erleichtert werden, da zum einen keine zeitlichen Überschneidungen entstehen können und zum anderen die Inhalte exakt auf die Anforderungen des Studiengangs abgestimmt werden. Dabei sind die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt.

Die Studieninteressierten können sich sowohl über die Website der Universität als auch am Tag der offenen Tür über den Studiengang informieren. Den Studierenden steht weiterhin eine Beratungsmöglichkeit durch die Studiengangsleitung und die Lehrenden zur Verfügung; damit ist dem fachspezifischen als auch dem fachübergreifenden Beratungsanspruch genüge getan. Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen können auf die speziellen Beratungsangebote der Hochschule zurückgreifen. Die Hochschule hat ihr Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden vorgestellt und es ist davon auszugehen, dass diese auch auf das Studienprogramm Anwendung finden.

Die Studierbarkeit des Studienprogramms innerhalb von vier Semestern ist zeitlich möglich, muss allerdings hinsichtlich der berufsbegleitenden Studierbarkeit aus Sicht der Gutachtergruppe genauer dargelegt werden: Es muss an Hand von Zahlen ausgewiesen werden, wieviel Workload berufsbegleitend in welchen Zeiträumen vorgesehen ist und wie sich der Workload unter Berücksichtigung der Präsenz- und Selbstlernphasen während der Semester verteilt. Dabei sollten Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden. Aus dem Studienverlaufsplan muss schließlich auch hervorgehen, wann welche Module (inklusive der Prüfungsphasen) angeboten werden (**Monitum 10a/b**).

Die Möglichkeit, das Studium berufsbegleitend auch innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren, wie es in der vorgelegten schriftlichen Dokumentation und während der Gespräche bei der Begehung kommuniziert worden war, ist jedoch nicht vereinbar mit den besonderen Anforderungen, gemäß des Kriteriums 2.10 der „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ sowie der Handreichung „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ des Akkreditierungsrats. Demzufolge muss in § 6 der Prüfungsordnung der Satz 2 gestrichen werden. Hinweise auf eine zweisemestrige Studienvariante sind aus den studiengangsrelevanten Dokumenten und den Studieninformationen zu entfernen (**Monitum 11**).

Auch in den anderen studiengangsrelevanten Dokumenten besteht aus Sicht der Gutachtergruppe Handlungsbedarf: Ein Modulhandbuch ist vorhanden, jedoch geht aus diesem nicht hervor, ob es Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module gibt und wenn ja, wie und wann diese zu erfüllen sind. Zumeist sind lediglich „Kenntnisse“ aus anderen Modulen angegeben, ohne dass deutlich wird, welche Verbindlichkeit diese Teilnahmevoraussetzungen tatsächlich haben. Diese Angaben müssen konkret ausgewiesen werden (**Monitum 6**). So soll etwa – um ein Beispiel der Inkonsistenz zu geben – die Masterarbeit auf die Kenntnisse der Module 1 bis 4 aufbauen, wobei etwa Modul 4, das selbst auf die Module 1, 2 und 3 aufbaut, erst im vierten Semester belegt werden soll. Da auch die Module 5 und 6 auf vorherige Module aufbauen, lässt sich stark vermuten, dass das vierte Semester nicht studierbar ist.

Außerdem geht anhand des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung nicht eindeutig hervor, ob es sich um modulumfangsreiche Prüfungen handelt bzw. welche stichhaltigen Ausnahmen dies-

bezüglich vorgesehen sind (**Monitum 8**). Als Prüfungen sind hauptsächlich mündliche Prüfungen angegeben: Jedoch werden in den Modulbeschreibungen diese Prüfungen nicht näher beschrieben (speziell was ihren zeitlichen Rahmen betrifft). Die Prüfungsordnung weist lediglich eine Mindestprüfdauer von 15 Minuten aus. Dies lässt Raum für Missverständnisse und muss deshalb im Interesse der Studierenden klargestellt werden (**Monitum 12**). Außerdem sind keine Verfahren und Kriterien für die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen in der Prüfungsordnung dokumentiert. Auch dies muss die Hochschule nachholen (**Monitum 13**). Die vorgelegte Ordnung zur Feststellung der Eignung sowie die Prüfungsordnung müssen noch in rechtsgeprüfter Form veröffentlicht werden (**Monitum 4 und 14**). Abgesehen hiervon sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sowie Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention getroffen.

## 5. Berufsfeldorientierung

Der Studiengang soll nach Angaben der Universität für Tätigkeiten im Bereich der Insolvenzverwaltung, der Rechtsanwaltschaft, in Unternehmen sowie in der Justiz qualifizieren. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs soll u. a. dadurch gewährleistet werden, dass die Lehre zu wesentlichen Teilen von externen Lehrenden übernommen wird.

### Bewertung

Die Berufsfeldausrichtung ist klar. Nachdem der Studiengang sich auf Studierende mit ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfungen ausrichtet, wird primär der Eintritt in das Berufsfeld des volljuristischen Berufsträgers (Rechtsanwalt/in, Insolvenzverwalter/in, Insolvenzrichter/in) mit Spezialisierung auf Insolvenzrecht und Sanierungsrecht fachlich vorbereitet. Das Lehrangebot – angelehnt an die Fachanwaltsordnung für den Fachanwalt für Insolvenzrecht – und der Umstand, dass auch (bzw. sogar überwiegend) Lehrende aus der Insolvenzpraxis zur Verfügung stehen, gewährleistet die Ausrichtung auf dieses hochspezialisierte Berufsfeld. Soweit Wirtschaftsprüfer/innen ebenfalls als Studierende angesprochen werden, wird deren insolvenz- und sanierungsrechtliche Kompetenz gestärkt. Das Berufsfeld der/des Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfers als Sanierungsberater/in mit besonderen Kenntnissen bei juristischen Streitfragen im Insolvenzrecht wird damit überzeugend vorbereitet.

## 6. Personelle und sächliche Ressourcen

An der Lehre des Studiengangs sind 21 Personen mit unterschiedlichem Lehrdeputat zwischen 0,5 und 2 SWS beteiligt. Die Universität betont, dass das anwendungsorientierte Profil des Studienprogramms vor allem durch externe Dozent/inn/en gewährleistet werden soll, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über berufspraktische Erfahrungen verfügen sollen. Nach eigenen Angaben besteht ein enges Netzwerk zu Insolvenzverwaltungskanzleien, Wirtschaftsprüfer/inne/n und Banken. Weiterbildungsveranstaltungen sollen allen an der HHU als Dozent/inn/en agierenden Personen offen stehen. Die HHU ist daneben Mitglied im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW.

Den Studierenden des Studiengangs steht u. a. die rechtswissenschaftliche Fachbibliothek der Juristischen Fakultät zur Verfügung. Dort sind auch mehrere Benutzerarbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume für die Studierenden nutzbar. Darüber hinaus steht den Studierenden eine E-Learning-Plattform zur Verfügung, um auf Materialien zum Selbststudium sowie zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen zurückgreifen zu können.

## **Bewertung**

Die Ressourcen – sowohl in personeller, technischer als auch in räumlich-sächlicher Hinsicht – sind angesichts der überschaubaren Gruppengröße in einem ausreichenden Maße vorhanden und qualitativ angemessen. Den Lehrenden stehen die an der Hochschule angebotenen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung zur Verfügung. Eine ausreichende Nachhaltigkeit des Studienangebots ist sichergestellt. Allerdings ist zu beachten, dass die Studierenden im Laufe des Studiums die Masterarbeit ebenso wie begleitende Seminararbeiten anfertigen müssen. Diesbezüglich sollte der Zugriff auf die Datenbanken mit einer ausreichenden Versorgung durch Buchliteratur zum Insolvenz- und Sanierungsrecht ergänzt werden, die neben Kommentaren vor allem auch wissenschaftliche Primärliteratur umfasst. Es wird daher empfohlen, den Bestand an insolvenzrechtlicher Literatur in der Fachbibliothek noch aufzustocken und Lücken zu schließen, gerade in der für die Akzeptanz des Programms wichtigen Anfangszeit des Studienbetriebs (**Monitum 15**).

## **7. Qualitätssicherung**

Für den Studiengang „Insolvenz und Sanierung“ sind Lehr- und Studiengangsevaluationen entsprechend der Evaluationsordnung der Universität vorgesehen. Die Evaluationen sollen nach Angaben der Universität insbesondere feststellen, ob der Workload plausibel kalkuliert ist und wie die Lehrqualität der Lehrenden zu bewerten ist. Die Evaluationen sollen vor allem durch ein Online-System organisiert werden. Befragungen der Absolvent/inn/en sind geplant.

Die Ergebnisse der Lehr- und Studiengangsevaluation sollen der Studiengangsleitung und den Modulbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, um daraus Verbesserungen ableiten zu können.

## **Bewertung**

Grundsätzlich ist die Qualitätssicherung durch die hochschulweiten und studiengangspezifischen Maßnahmen und die vorgesehene Evaluation gewährleistet, sofern diese sich auch darauf bezieht, ob der veranschlagte Workload in der Praxis tatsächlich Bestand hat. Dahingehend wird laufend zu überprüfen sein, ob das Studium auch tatsächlich berufsbegleitend studierbar ist.

## **8. Zusammenfassung der Monita**

1. Es muss dargelegt werden, ob Wirtschaftsprüfer/innen auch ohne rechtswissenschaftliche Kenntnisse zugelassen werden können. Wenn ja, muss näher erläutert werden, wie die Qualifikationsziele von dieser Studierendengruppe erreicht werden können.
2. Nach Aufnahme des Studienbetriebs sollte geprüft werden, ob alle Bewerber/innen hinsichtlich der in den Zulassungsvoraussetzungen definierten Vorgaben das Studienziel tatsächlich erfolgreich erreichen.
3. Aus der Ordnung zur Feststellung der Eignung muss transparent hervorgehen, wie und welche besonderen beruflichen Erfahrungen bei der Auswahl der Bewerber/innen berücksichtigt werden.
4. Die Ordnung zur Feststellung der Eignung muss veröffentlicht werden.
5. Die Hochschule muss in einem Konzept darlegen, inwieweit die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird.

6. In den Modulbeschreibungen muss ausgewiesen werden, welchen Status die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen Modulen haben und wie hierbei die Regelstudienzeit von vier Semestern gewährleistet ist.
7. Die Varianz an Prüfungsformen muss erhöht werden, sodass bis zum Ende des Studiums mindestens eine Klausur absolviert wird.
8. Es muss eindeutig in der Prüfungsordnung und/oder im Modulhandbuch ausgewiesen werden, dass eine modulumfangende Prüfung absolviert wird. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.
9. Der Workload je Modul sowie der Umfang der Modulprüfung (insbesondere bei mündlichen Prüfungen) sollten in plausibler Relation zur jeweiligen Gewichtung in der Endnote stehen.
10. Die berufsbegleitende Studierbarkeit muss genauer dargelegt werden:
  - c) An Hand von Zahlen muss ausgewiesen werden, wie viel Workload berufsbegleitend in welchen Zeiträumen vorgesehen ist und wie sich der Workload unter Berücksichtigung der Präsenz-, Selbstlern und Prüfungsphasen während der Semester verteilt. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semester Grenzen hinweg einbezogen werden.
  - d) Aus dem Studienverlaufsplan muss hervorgehen, wann welche Module angeboten werden. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semester Grenzen hinweg einbezogen werden. Zudem muss dokumentiert werden, wann die zu den Modulen zugehörigen Prüfungen stattfinden sollen.
11. In § 6 der Prüfungsordnung ist Satz 2 zu streichen. Hinweise auf eine zweisemestrige Studienvariante sind aus den studiengangrelevanten Dokumenten und den Studieninformationen zu entfernen.
12. Aus dem Modulhandbuch muss hervorgehen, um welche Dauer es sich bei den mündlichen Prüfungen pro Modul konkret handelt.
13. Die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen muss in der Prüfungsordnung geregelt sein.
14. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.
15. Der Bestand an insolvenzrelevanter Literatur sollte gerade zu Beginn des Studienbetriebs ausgebaut werden.

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Hochschule muss in einem Konzept darlegen, inwieweit die Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützt wird.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Es muss dargelegt werden, ob Wirtschaftsprüfer/innen auch ohne rechtswissenschaftliche Kenntnisse zugelassen werden können. Wenn ja, muss näher erläutert werden, wie die Qualifikationsziele von dieser Studierendengruppe erreicht werden können.
- Aus der Ordnung zur Feststellung der Eignung muss transparent hervorgehen, wie und welche besonderen beruflichen Erfahrungen bei der Auswahl der Bewerber/innen berücksichtigt werden.
- In den Modulbeschreibungen muss ausgewiesen werden, welchen Status die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen Modulen haben und wie hierbei die Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern gewährleistet ist.

## Kriterium 2.4: Studierbarkeit

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Es muss dargelegt werden, ob Wirtschaftsprüfer/innen auch ohne rechtswissenschaftliche Kenntnisse zugelassen werden können. Wenn ja, muss näher erläutert werden, wie die Qualifikationsziele von dieser Studierendengruppe erreicht werden können.
- Aus der Ordnung zur Feststellung der Eignung muss transparent hervorgehen, wie und welche besondere berufliche Erfahrungen bei der Auswahl der Bewerber/innen berücksichtigt werden.
- Die berufsbegleitende Studierbarkeit muss genauer dargelegt werden:
  - a) An Hand von Zahlen muss ausgewiesen werden, wie viel Workload berufsbegleitend in welchen Zeiträumen vorgesehen ist und wie sich der Workload unter Berücksichtigung der Präsenz-, Selbstlern und Prüfungsphasen während der Semester verteilt. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden.
  - b) Aus dem Studienverlaufsplan muss hervorgehen, wann welche Module angeboten werden. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden. Zudem muss dokumentiert werden, wann die zu den Modulen zugehörigen Prüfungen stattfinden sollen.
- In den Modulbeschreibungen muss ausgewiesen werden, welchen Status die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen Module haben und wie hierbei die Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern gewährleistet ist.
- Es muss eindeutig in der Prüfungsordnung und/oder im Modulhandbuch ausgewiesen werden, dass eine modulumfassende Abschlussprüfung absolviert wird. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.
- Die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen muss in der Prüfungsordnung geregelt sein.

## Kriterium 2.5: Prüfungssystem

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Varianz an Prüfungsformen muss erhöht werden, sodass bis zum Ende des Studiums mindestens eine Klausur absolviert wird.
- Es muss eindeutig in der Prüfungsordnung und/oder im Modulhandbuch ausgewiesen werden, dass eine modulumfassende Prüfung absolviert wird. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.
- Aus dem Modulhandbuch muss hervorgehen, um welche Dauer es sich bei den mündlichen Prüfungen pro Modul konkret handelt.

### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Ordnung zur Feststellung der Eignung muss veröffentlicht werden.
- In den Modulbeschreibungen muss ausgewiesen werden, welchen Status die Teilnahmevoraussetzungen in den einzelnen Modulen haben und wie hierbei die Regelstudienzeit von zwei bzw. vier Semestern gewährleistet ist.
- Die berufsbegleitende Studierbarkeit muss genauer dargelegt werden:
  - a) An Hand von Zahlen muss ausgewiesen werden, wie viel Workload berufsbegleitend in welchen Zeiträumen vorgesehen ist und wie sich der Workload unter Berücksichtigung der Präsenz-, Selbstlern und Prüfungsphasen während der Semester verteilt. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden.
  - b) Aus dem Studienverlaufsplan muss hervorgehen, wann welche Module angeboten werden. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semestergrenzen hinweg einbezogen werden. Zudem muss dokumentiert werden, wann die zu den Modulen zugehörigen Prüfungen stattfinden sollen.

- In § 6 der Prüfungsordnung ist Satz 2 zu streichen. Hinweise auf eine zweisemestrige Studienvariante sind aus den studiengangsrelevanten Dokumenten und den Studieninformationen zu entfernen.
- Aus dem Modulhandbuch muss hervorgehen, um welchen Umfang es sich bei den mündlichen Prüfungen pro Modul konkret handelt.
- Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die berufsbegleitende Studierbarkeit muss genauer dargelegt werden:
  - a) An Hand von Zahlen muss ausgewiesen werden, wie viel Workload berufsbegleitend in welchen Zeiträumen vorgesehen ist und wie sich der Workload unter Berücksichtigung der Präsenz-, Selbstlern und Prüfungsphasen während der Semester verteilt. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semester Grenzen hinweg einbezogen werden.
  - b) Aus dem Studienverlaufsplan muss hervorgehen, wann welche Module angeboten werden. Dabei müssen Besonderheiten wie die Verteilung über Semester Grenzen hinweg einbezogen werden. Zudem muss dokumentiert werden, wann die zu den Modulen zugehörigen Prüfungen stattfinden sollen.
- In § 6 der Prüfungsordnung ist Satz 2 zu streichen. Hinweise auf eine zweisemestrige Studienvariante sind aus den studiengangsrelevanten Dokumenten und den Studieninformationen zu entfernen.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Nach Aufnahme des Studienbetriebs sollte geprüft werden, ob alle Bewerber/innen hinsichtlich der in den Zulassungsvoraussetzungen definierten Vorgaben das Studienziel tatsächlich erfolgreich erreichen.



- Der Workload je Modul sowie der Umfang der Modulprüfung (insbesondere bei mündlichen Prüfungen) sollten in plausibler Relation zur jeweiligen Gewichtung in der Endnote stehen.
- Der Bestand an insolvenzrelevanter Literatur sollte gerade zu Beginn des Studienbetriebs ausgebaut werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Insolvenz und Sanierung**“ an der **Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.